

Geschäftsordnung der C.E.St.V. Europa zu Wien

Symbole der Verbindung

§1 Farben

- (1) Die Farben der Verbindung sind blau-weiß auf grünem Grund mit goldenem Vorstoß. Die Farben werden als Bierband von 28mm getragen.
- (2) Der Deckel besteht aus blauem Samt mit goldener Biese und einer Perkussion blau-weiß auf grünem Grund, hat Halbschlapppformat sowie einen Lederschirm.
- (3) Comment und Chargierordnung finden sich im Supplement.

§2 Wahlspruch

- (1) Der Wahlspruch der Verbindung lautet: In varietate concordia! (Latein: In Vielfalt geeint!)

§3 Wappen

- (1) Das Wappen der Verbindung zeigt folgende Darstellung: Schildwappen mit blau-goldener Federheraldik auf beiden Seiten. Gekrönt mit der mythologischen Darstellung „Europa und Zeus“
- (2) Erklärung des Schildes:
 - a. Viergeteiltes Schildwappen mit einem weißen Kreuz in der Mitte, steht für christliche Werte (religio).
 - b. Feld links oben: Grabeshügel mit Schwert steht für die Kriege in der Vergangenheit, Taube mit grünem Band (Hoffnung) steht für den Frieden der Zukunft.
 - c. Feld rechts oben: Eule mit Buch auf goldenem Grund steht für Weisheit und Wissenschaft (scientia).
 - d. Feld links unten: goldener Sternkreis auf blau steht für Europa (patria).
 - e. Feld rechts unten: Farben der Verbindung mit Zirkel in gold steht für die Lebensfreundschaft (amicitia).

§4 Ehrungen

- (1) Die offizielle Ehrung von Mitgliedern durch die Verbindung erfolgt in Form von:
 - a. Pro Meritis-Band (für langjährige Unterstützung)
 - b. Doktor cervisiae et vinae - Dr.cer. (für langjähriges und andauerndes Engagement)
- (2) Die offizielle Ehrung von Verbindungsfremden durch die Verbindung erfolgt in Form
 - a. Couleurmascherl (Brosche)
 - b. „Europa dankt“-Zipf
- (3) Alle Ehrungen werden am CC beschlossen.

§5 Verbindungstrauer

- (1) Beim Tod eines Mitgliedes herrscht Verbindungstrauer.
- (2) Die Couleurtrauer dauert 7 Tage. Ihr Beginn wird vom ChC festgelegt. Während der Couleurtrauer sind Band und Deckel umflort zu tragen.
- (3) Das Begräbnis des Verstorbenen wird, sofern die Angehörigen damit einverstanden sind, plenis coloribus besucht. Europa stiftet einen Kranz mit einer Grußschleife in den Verbindungsfarben. Band und Deckel können dem Verstorbenen in das Grab mitgegeben werden.

Mitglieder

§6 Allgemeine Einteilung

- (1) Die Mitglieder werden eingeteilt in:
 - Ordentliche Mitglieder:
 - a. Burschen
 - Außerordentliche Mitglieder:
 - a. Mitglieder mit Ausnahme zur GO
 - b. Assoziierte Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
- (2) Burschen, Assoziierte Mitglieder und Mitglieder mit Ausnahme zur GO bilden die Aktivitas.

§7 Burschen

- (1) Burschen sind ordentliche, auf Lebenszeit aufgenommene Mitglieder, die im Vollbesitz aller Rechte und Pflichten sind, die sich aus dem Wesen der Verbindung ergeben und in den Statuten sowie in der Geschäftsordnung beschrieben sind. Sie haben am BC und CC volles Sitz- und Stimmrecht und tragen die Farben weiß-blau auf grünem Grund mit goldenem Vorstoß.

§8 Assoziierte Mitglieder

- (1) Ein assoziiertes Mitglied ist grundsätzlich, wer als aktives Urmitglied einer anderen Hochschulverbindung vorübergehend bei der Europa aktiv sein will. Rechte und Pflichten sind eingeschränkt.
- (2) Zur Aufnahme als assoziiertes Mitglied ist ein Beschluss des BC mit 2/3 Mehrheit notwendig.
- (3) Die Verleihung des Bandes erfolgt durch eine feierliche Zeremonie.
- (4) Verlässt das assoziierte Mitglied die Verbindung auf Dauer, wird die Mitgliedschaft zurückgelegt. Es kann aber auch die Aufnahme als dauerhaftes Mitglied beantragt werden.
- (5) Scheidet das assoziierte Mitglied aus der Urverbindung aus, so ist die Mitgliedschaft bei der Europa vom CC zu überprüfen.

§9 Mitglieder mit Ausnahme zur GO

- (1) Personen, welche an Ihrem Standort keine geeignete Hochschulverbindung haben.
- (2) Personen, welche in keiner Hochschulverbindung sind, aber bereits philistriert sind.
- (3) Personen, welche keiner christlichen Konfession angehören, aber christliche Werte respektieren.
- (4) Personen, welche mit Ausnahme zur GO aufgenommen werden wollen, müssen dieses ausführlich begründen.
- (5) Der CC entscheidet über die Aufnahme mit 2/3 Mehrheit.

§10 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich zu den Prinzipien bekennen, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ein Ehrenmitglied benötigt keinen akademischen Abschluss.
- (3) Die Ernennung erfolgt am CC.
- (4) Ehrenmitglieder unterstützen die Verbindung durch ideelle und/oder materielle Zuwendungen nach eigenem Ermessen.
- (5) Im Rahmen einer feierlichen Zeremonie werden Band und Mütze verliehen, sowie Europa-Fibel überreicht.

§11 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme von Burschen sind durch den CC mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Aufnahme als assoziiertes Mitglied am BC oder Mitglieder mit Ausnahme zur GO am CC bedarf es einer 2/3 Mehrheit.
- (2) Zur Aufnahme als Ehrenmitglied ist ein CC-Beschluss mit 2/3 Mehrheit nötig.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbindung beginnt mit einer feierlichen Zeremonie.
- (4) Als ordentliches Mitglied können nur christliche, pro-europäische Studierende bzw. Akademiker aufgenommen werden, die sich zu den Grundsätzen der Verbindung bekennen und die Voraussetzungen laut Satzung erfüllen. Insbesondere bedeutet dies, dass eine akademische Ausbildung, die mindestens sechs Semester Regelstudiendauer aufweist, absolviert wird bzw. wurde.
- (5) Das schriftliche Aufnahmegesuch beinhaltet:
 - a. Vor- und Zuname, Adresse, Geburtsdatum (freiwillige Angabe), akademischer Titel, Telekommunikationsadressen, Couleurname.
 - b. Angabe zur Hochschule und Studienrichtung
 - c. Angaben über Mitgliedschaften bei anderen Verbindungen, auch frühere Mitgliedschaften
 - d. unterschriebene Erklärung, die folgendes beinhaltet insbesondere hinsichtlich DSGVO:
 - *Ich beantrage hiermit die Aufnahme als ordentliches Mitglied in die C.E.St.V. Europa mit samt allen Rechten und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft einhergehen (siehe Statut).*
 - *Ich erkläre mich einverstanden, dass die C.E.St.V. Europa meine personenbezogenen Daten für Aussendungen verwenden darf sowie an den Technischen Cartellverband zwecks Aussendungen weitergegeben werden dürfen (betrifft Name, Adresse, E-Mail).*
 - *Im Falle des Ausscheidens aus der Verbindung wird das Band ersatzlos zurückgegeben, der Deckel zu einem angemessenen Preis der Verbindung verkauft, alle im Eigentum der Verbindung befindlichen Gegenstände umgehen zurückgegeben sowie alle sonstigen Schulden beglichen.*
 - *Ich stimme zu, dass Photos, die den in der GO bzw. in Beschlüssen festgehaltenen Kriterien entsprechen, auf denen ich zu sehen bin, in der Galerie der Homepage sowie auf der Facebook-Seite veröffentlicht werden dürfen. Bei Widerruf der Zustimmung ist der Convent in Kenntnis zu setzen.*
 - e. Nach Einlangen des Aufnahmegesuchs wird die Aufnahme am BC bzw. CC im Punkt Personalia diskutiert und darüber abgestimmt. Im Ausnahmefall dürfen Magister und Senior kurzfristig über eine Aufnahme entscheiden. Diese muss aber nachträglich vom BC bzw. CC genehmigt werden.
- (6) Als Aufnahmedatum gilt das Datum der feierlichen Aufnahme.
- (7) Das schriftliche Aufnahmegesuch findet sich im Anhang zur GO.
- (8) Das schriftliche Aufnahmegesuch ist dem Archivar sowie der Standesführung weiterzuleiten.

§12 Leibbursch

- (1) Die Wahl Leibburschen ist freiwillig.
- (2) Der Leibbursch führt das Neumitglied genauso wie der Magister in das Verbindungsleben ein und soll diesen mit Rat und Tat unterstützen.
- (3) Der Leibbursch wird am Aufnahmegesuch vermerkt.

§13 Allgemeine Rechte

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der Verbindung nach Maßgabe der dafür aufgestellten Regeln zu benützen.
- (2) Jedem Mitglied steht es frei, sich jeder politischen Richtung anzuschließen, deren Ziele, Zwecke und Mittel mit den Grundsätzen und dem Ansehen der Verbindung vereinbar sind.
- (3) Burschen haben das aktive und passive Wahlrecht am CC.

§14 Allgemeine Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Grundsätze der Verbindung einzuhalten, das Ansehen und die Ehre der Verbindung zu wahren, ihre Interessen und Ziele stets nach Kräften zu fördern, die Veranstaltungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung bzw. der Conventsbeschlüsse zu besuchen, die festgesetzten Beiträge zu entrichten, über interne Verbindungsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und überhaupt die Statuten, die Geschäftsordnung und die Conventsbeschlüsse zu beachten.
- (2) Burschen sind grundsätzlich dazu verpflichtet, an allen Veranstaltungen der aktiven Verbindung teilzunehmen, die als „offiziell“ oder „hochoffiziell“ erklärt werden. Der Besuch einer Veranstaltung wird gewertet durch den Eintrag im Budenbuch. Bei Fernbleiben hat jeder die Pflicht, sich rechtzeitig beim Consenior zu entschuldigen. Dies gilt auch für freiwillige Veranstaltungen (ad.lib.).
- (3) Die Mitglieder haben Namens-, Adress- und E-Mail-Änderungen (siehe §11 (5) a.) der Verbindung umgehend anzuzeigen.
- (4) Die Mitglieder haben einander im Geiste wahrer Freundschaft zu begegnen. Sie gebrauchen das geschwisterliche „Du“. Im Verkehr mit Vorgesetzten (Professoren, udglm.) entscheidet außerhalb der Verbindung deren Anrede.
- (5) Jedes Mitglied hat einen Semestermitgliedsbeitrag zu leisten dessen Höhe der CC bestimmt (siehe Beschlussbuch).

§15 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit Lebensende
- (2) bzw. durch eine diesbezügliche rechtskräftige Entscheidung des Verbindungsgerichts.
- (3) Das Austrittsgesuch ist beim zuständigen Convent vorzulegen, der darüber mit 4/5 Mehrheit entscheidet. Dieser leitet die Entscheidung an das Verbindungsgericht weiter.
- (4) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist mit Beschluss, hinsichtlich der Entscheidung über die Art der Entlassung das Verbindungsgericht zu berufen, rechtskräftig. Das Verbindungsgericht entscheidet lediglich über das Kalkül der Entlassung. Der Beschluss des Verbindungsgerichts ist am folgenden CC bekannt zu geben.
- (5) Der Antrag auf Wiedereintritt ist an den CC zu richten.
- (6) Der Ausschluss (Dimissio) von Verbindungsmitgliedern erfolgt mit den Kalkülen „schlicht“ oder „in perpetuum cum infamia“.
- (7) Eine Wiederaufnahme ist nur mit dem Entlassungs-Kalkül „schlicht“ möglich.
- (8) Bei einer Wiederaufnahme in die Verbindung hat das Mitglied denselben Status wie beim Austritt.

§16 Ordnungswidrigkeiten und Disziplinarvergehen

- (1) Die Vereinsgerichtsbarkeit wird vom Verbindungsgericht ausgeübt (siehe §§ 54 ff).

Conventsordnung

§17 Conventsgeheimnis

- (1) An Sitzungen beschlussfassender Organe dürfen nur solche Mitglieder teilnehmen, die auf ihnen Sitz haben. Diese sind gegenüber den nicht sichtberechtigten Personen insbesondere verbindungsfremden Personen zu strengster Geheimhaltung der Verhandlungen verpflichtet.
- (2) Per Conventsbeschluss dürfen ausnahmsweise auch andere Personen, einschließlich verbindungsfremder, bei einzelnen Verhandlungspunkten an der Verhandlung teilnehmen. Diese sind über das Conventsgeheimnis aufzuklären.

§18 Stimmrechtsverlust

- (1) Ist der Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens zwei Semestern ausständig, so tritt Stimmrechtsverlust auf allen Conventen so lange ein, bis die Rückstände beglichen sind.

§19 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorsitzende hat unmittelbar nach Eröffnung eines Convents die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (2) Convente sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der zu ihrem Besuch verpflichtenden Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl zur anberaumten Zeit nicht erreicht, ist der Convent eine halbe Stunde nach dem festgesetzten Beginn bei mindestens drei Anwesenden beschlussfähig.
- (3) Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit verliert der Vorsitzende die Tagesordnung. Der Convent kann jederzeit die Reihenfolge der Verhandlungspunkte ändern.
- (4) Unter „Allfälliges“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- (5) Die Vollmacht zählt nicht bei der Beschlussfähigkeit.

§20 Worterteilung

- (1) Am Convent darf nur der sprechen, der von dem Vorsitzenden das Wort erteilt bekommen hat, dieses ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu erteilen. Bei einem Antrag erhält der Antragsteller das erste und, nachdem alle Redner ausgesprochen haben, das Schlusswort.
- (2) Der Vorsitzende hat das Wort zu erteilen:
 - a. sofort beim Ruf „**zur Geschäftsordnung**“
(wenn jemand auf den geschäftswidrigen Verlauf des Convents hinweisen will),
 - b. sobald der jeweilige Redner ausgesprochen hat, beim Ruf „**zur Antragsstellung**“
(wenn jemand einen Antrag zur Sache (§21) oder zum Verfahren (§22) stellen will)
 - c. und „**zur Anfrage**“
(wenn jemand an den Redner eine Frage zu den Ausführungen stellen will)
 - d. beim Ruf „**zur Berichtigung**“
(wenn jemand den Vorredner berichtigen oder den Convent über einen nicht bekannten Tatbestand aufklären will).
- (3) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner sprechen.
- (4) Setzt sich ein Antrag aus mehreren Teilen zusammen, so ist zuerst der gesamte Antrag zu besprechen und dann seine einzelnen Teile.
- (5) Werden in einer Sache mehrere Anträge gestellt, dann sind alle zusammenhängende Anträge gleichzeitig zu verhandeln.
- (6) Die Reihenfolge unzusammenhängender Anträge bestimmt der Vorsitzende.
- (7) Auf dem CC und BC hat der Consenior die Wortmeldungen in einer Rednerliste vorzumerken und der Vorsitzende hat nach dieser das Wort zu erteilen.

§21 Anträge zur Sache

- (1) Anträge zur Sache können schriftlich vor dem Convent oder mündlich am Convent gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind schriftlich zu formulieren.
- (2) Es werden folgende Anträge unterschieden:
 - a. Hauptantrag, das ist der in der Sache zuerst eingebrachte Antrag;
 - b. Zusatzantrag, das ist ein den Hauptantrag erweiternder Antrag;
 - c. Gegenantrag, das ist ein Antrag, der ganz oder teilweise den gegenteiligen Standpunkt zum Hauptantrag vertritt. Wird der Gegenantrag angenommen, ist der Hauptantrag abgelehnt.
- (3) Anträge können von dem Antragsteller bis zum Schluss der Debatte geändert oder zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von jedem Conventsteilnehmer wiederaufgenommen werden.

§22 Anträge zum Verfahren

- (1) Über folgende Anträge ist ohne weitere Debatte abzustimmen, ausgenommen Wortmeldungen nach Abs. 2:
 - a. Schluss der Sitzung: der Convent wird sofort abgebrochen und die nicht mehr behandelten Verhandlungsgegenstände kommen auf die Tagesordnung des nächsten Conventes;
 - b. Übergang zur Tagesordnung: die Verhandlung über den Punkt wird sofort abgebrochen und dieser Verhandlungspunkt ist erledigt; alle gestellten Anträge gelten als abgelehnt;
 - c. Vertagung des Punktes: der Punkt kommt, sofern nichts anderes beschlossen wird, auf die Tagesordnung des nächsten Conventes; die gestellten Anträge bleiben aufrecht;
 - d. Schluss der Debatte: der Antragssteller erhält das Schlusswort und dann folgt die Abstimmung;
 - e. Schluss der Rednerliste: es erhalten nur mehr die vorgemerkten Redner das Wort, stellt einer von ihnen einen neuen Antrag, ist die Debatte wieder zu eröffnen;
 - f. Begrenzung der Rednerzeit: ab sofort darf nur mehr die vom Convent bestimmte Redezeit, die aber zwei Minuten nicht unterschreiten darf, gesprochen werden.
- (2) Zu Anträgen nach Abs. 1 erhält nur mehr ein Redner „pro“ und einer „contra“ sowie „zur Geschäftsordnung“ das Wort.

§23 Abstimmung

- (1) Liegen mehrere Anträge vor, bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Hierbei sind
 - a. allgemeine Anträge vor näher bestimmten Anträgen,
 - b. Gegenanträge vor Hauptanträgen und
 - c. Zusatzanträge nach Hauptanträgenabzustimmen.
- (2) Über einen Antrag ist auch dann abzustimmen, wenn der Antragssteller den Convent nicht besucht oder ihn vor der Abstimmung verlassen hat.
- (3) Die Abstimmung erfolgt, sofern nichts anderes bestimmt ist, offen durch Heben der Hand. Jeder stimmberechtigter Conventsteilnehmer hat das Recht, die Gegenprobe zu verlangen. Bleibt das Abstimmungsergebnis ungewiss, ist ohne weiteren Beschluss namentlich abzustimmen.
- (4) Bei der Wahl und Entlastung der Chargen (besonders bei einer Wahl zwischen mehreren Kandidaten), sowie bei Anträgen zum Punkt Personalia, kann eine geheime Wahl durch Stimmzettel erfolgen. Die geheime Abstimmung ist ungültig und muss wiederholt werden, wenn:

- a. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel nicht mit der Zahl derjenigen Conventsmitglieder übereinstimmt, die rechtmäßig an der Abstimmung teilgenommen haben;
 - b. die Zahl der ungültigen Stimmzettel größer ist als jene der gültigen.
- (5) Bei Auflösung der Verbindung und bei ungewissem Abstimmungsergebnis erfolgt namentliche Abstimmung durch öffentliches Abgeben der Stimme nach Namensaufruf in alphabetischer Reihenfolge, der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Bei Auflösung der Verbindung ist Stimmenthaltung nicht gestattet.
- (6) Die Stimmen der Vollmacht zählen nur für Anträge, die auf der TO angeführt sind. Bei Zusatz- oder Änderungsanträgen sowie Gegenanträgen und spontan eingebrachten Anträgen kann die Vollmacht nicht gezählt werden, da hierfür eine Anwesenheit notwendig ist.

§24 Mehrheit

- (1) Sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, fasst der CC seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit und der BC mit einfacher Mehrheit (bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende).
- (2) Bei geheimer Abstimmung wird die Mehrheit von der Gesamtzahl der gültigen Stimmen gerechnet, wobei die leeren zu den ungültigen gezählt werden.
- (3) Bei offener Abstimmung wird die Mehrheit ebenfalls von den gültigen Stimmen gerechnet, wobei Enthaltungen als ungültige Stimmen zu werten sind.
- (4) Ergibt sie bei einer Wahl im ersten Wahldurchgang für keinen Kandidaten die einfache Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§25 Beschluss

- (1) Ein Antrag wird ein Beschluss, wenn er auf einem ordnungsgemäß einberufenen, beschlussfähigen und hierzu berechtigten Convent die geschäftsordnungsmäßige Mehrheit erreicht.
- (2) Die Beschlüsse des CC sowie des BC, die Rechte oder Pflichten von Mitgliedern berühren, sind bekannt zu machen. Sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben wird oder der Convent keinen abweichenden Beschluss trifft, gelten alle Beschlüsse mit dem Tag der Kundmachung (= Aussendung des Protokolls). Austritte gelten mit Beschluss per sofort.
- (3) Die Beschlüsse der Convente gelten ohne zeitliche Einschränkung, sofern durch Geschäftsordnung, Statuten oder Conventsbeschlüsse keine zeitliche Einschränkung festgelegt wird.

§26 Protokoll

- (1) Bei einem Convent ist ein Protokoll zu führen, das zu enthalten hat: Ort, Datum, Beginn und Ende, Anwesende unter besonderer Bezeichnung des Vorsitzenden, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, gestellt Anträge in wörtlicher Fassung mit Namen der Antragsteller (in Personalsachen jedoch ohne Namen der Antragssteller), kurze Auszüge aus den Debatten (wobei sowohl die Zahl der Pro- und Contrastimmen und der Enthaltungen, sowie bei geheimer Abstimmung auch die Zahl der ungültigen Stimmen anzugeben ist).
- (2) Als Hilfe für den Protokollführer kann ein Diktiergerät verwendet werden. Die Aufnahme ist nach Fertigstellung des Protokolls umgehend zu löschen. Eine wortwörtliche Wiedergabe des Convents im Protokoll hat ausdrücklich zu unterbleiben.
- (3) Über Conventsbeschluss kann die Protokollierung einzelner Punkte unterbleiben. Etwaige Aufzeichnungsgeräte sind auszuschalten.
- (4) Auf Conventsbeschluss kann ein bereits protokollierter Punkt direkt am selben Convent mit 2/3 Mehrheit aus dem Protokoll gelöscht werden.
- (5) Jeder Conventsteilnehmer kann die wörtliche Protokollierung von Äußerungen verlangen, die ihn oder sie persönlich betreffen.

- (6) Das Protokoll vom BC ist binnen zwei, das Protokoll des CC binnen vier Wochen an alle zur Teilnahme berechtigten zu verschicken.
- (7) Das von dem Verfasser und dem Vorsitzenden unterzeichnete Protokoll ist auf der nächsten Sitzung zu verlesen und vom Convent zu genehmigen- Sodann ist es unter Angabe des Genehmigungsdatums von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§27 Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verhandlung und für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu sorgen. Er kann durch
 - a. Verweis „Zur Sache“;
 - b. Entziehung des Wortes;
 - c. Zurückweisung ungehöriger Ausdrücke;
 - d. Erteilung des Ordnungsrufes, wobei nach dem dritten Ordnungsruf der Betroffene den Convent zu verlassen hat und als unentschuldig fern geblieben gilt; für diese Konsequenz müssen triftige Gründe vorliegen;
 - e. Unterbrechung des Convents für 10 bis 30 Minuten;in den Gang der Verhandlung eingreifen und Ordnungswidrigkeiten ahnden.
- (2) Auf dem CC und BC stimmt der Vorsitzende bei offener Abstimmung nur bei Stimmgleichheit ab.
- (3) in Angelegenheiten, in denen der Vorsitzende Partei ist, hat dieser den Vorsitz dem Vertreter zu übergeben. Ist dieser ebenfalls Partei, hat ein Notvorsitzender die Verhandlung zu führen.

§28 Notvorsitzender

- (1) Sind bei einem ordnungsgemäß einberufenen Convent weder der Conventsleiter, noch der geschäftsordnungsmäßige Vertreter anwesend oder sind beide als Partei vom Vorsitz ausgeschlossen, hat das am Semestern älteste stimmberechtigte Mitglied die Leitung des Convents zu übernehmen.

§29 Interpellationen

- (1) Interpellationen sind relevante Anfragen an ChC und Funktionäre und Kommissionen über deren Amtsführung auf dem jeweils zuständigen Convent.
- (2) Interpellationen sind dem ChC vorab bekannt zu geben und mit der TO auszuschieken.
- (3) Der Befragte/die Befragten sind verpflichtet, die gestellten Fragen zu beantworten. Eine schriftliche Beantwortung kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Wird eine Anfrage schriftlich beantwortet, stimmt der Betreffende zu, dass am Convent auch in dessen Abwesenheit über die Sache diskutiert wird. Auf eine detaillierte Protokollierung ist diesfalls zu achten.
- (4) Eine Interpellation kann wie folgt erledigt werden:
 - a. Abweisung als belanglos vom Convent mit entsprechender Mehrheit
 - b. Verhängung einer Ehrenstrafe
 - c. Einleitung eines Verfahrens vor dem VG

§30 Notverordnungsrecht

- (5) Der Senior ist berechtigt, Angelegenheiten zu entscheiden, die wegen höherer Gewalt nicht oder nicht zeitgerecht vom zuständigen beschlussfassenden Organ beschlossen werden können, oder bei denen eine sofortige Entscheidung notwendig ist, weil ansonsten er Verbindung Gefahr droht oder sie einen erheblichen Nachteil erleiden würde. Diese Entscheidungen bedürfen der ehestmöglichen Billigung der dafür zuständigen Organe.

Beschlussfassende Organe

§31 Beschlussfassender Convent (BC)

- (1) Der BC ist das willensbildende Organ in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeiten des CC fallen.
- (2) Aktive Bundesgeschwister, die eine Verbandsfunktion (TCV, EKV, etc.) annehmen wollen, haben dies dem BC und der Standesführung zu melden.
- (3) Aufgaben:
 - a. Aufnahme von assoziierten Mitgliedern
 - b. Beschlussfassung in Personalien-Angelegenheiten
 - c. Inaktivierung
 - d. Festsetzung von Pönalen und deren Höhe
 - e. Alle Anträge von Stimmberechtigten, sollten sie in die Zuständigkeitsbereich des BC fallen
- (4) Die Tagesordnung (TO) eines ordentlichen BC hat mindestens zu umfassen:
 - a. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b. Genehmigung der Tagesordnung
 - c. Genehmigung des Protokolls
 - d. Posteingang / Postausgang
 - e. Kassabericht
 - f. Bericht des Seniors
 - g. Bericht des Magisters
 - h. Personalien
 - i. Anträge/Anfragen/Interpellationen
 - j. Allfälliges (keine Anträge zulässig)
 - k. Absingen der Europastrophe
- (5) Am BC darf nur über solche Punkte verhandelt werden, die in der bekannt gemachten Tagesordnung enthalten waren und die in den Zuständigkeitsbereich des BC fallen. Am Convent können dazu aber unbeschränkt weitere, den Gegenstand betreffende Anträge gestellt werden, ohne dass diese einer Bekanntmachung bedürfen.

§32 Einberufung BC

- (1) Der BC kann zwei Mal im Semester einberufen werden.
- (2) Der BC hat vom Senior mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der TO einberufen zu werden.
- (3) Die TO wird an alle Mitglieder versendet.

§33 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit BC

- (1) Zur Teilnahme berechtigt sind: Burschen und assoziierte Mitglieder.
- (2) Stimmberechtigt sind Burschen und assoziierte Mitglieder.
- (3) Der Convent findet als Online-Convent statt um jedem Mitglied eine Partizipation zu ermöglichen.
- (4) Der BC entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern Statuten und GO nichts Gegenteiliges vorsehen.
- (5) Vorsitz führt der Senior, oder eine vorher bestimmte Vertretung, im Normalfall der Consenior.
- (6) Das Protokoll ist binnen zwei Wochen an alle Mitglieder zu versenden.

§34 Cumulativconvent (CC)

- (1) Der Cumulativconvent (CC) ist die Generalversammlung aller Mitglieder.
- (2) Er ist zuständig für:

- a. Änderungen der Statuten
 - b. Festlegung und Änderung der Geschäftsordnung
 - c. Auflösung der Verbindung
 - d. Wahl, Entlastung und Kontrolle der Chargen und Funktionen
 - e. Wahl der Mitglieder des Verbindungsgerichts
 - f. Wahl der Rechnungsprüfer
 - g. Beitritt zu und Austritt aus anderen Vereinen
 - h. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder
 - i. Comment-Änderungen
 - j. Aufnahme von Mitgliedern
 - k. Aufnahme von Ehrenmitgliedern
 - l. Ehrungen
 - m. Alle Angelegenheiten, die vom BC zugewiesen werden
 - n. Beschluss von Freundschaftsabkommen mit anderen Verbindungen
 - o. Prinzipiell auch alle Agenden, welche am BC behandelt werden können, wenn notwendig
- (3) Die Tagesordnung eines ordentlichen CC hat mindestens zu beinhalten:
- a. Begrüßung
 - b. Feststellen der Beschlussfähigkeit
 - c. Genehmigung der Tagesordnung
 - d. Genehmigung des letzten Protokolls
 - e. Bericht des Seniors über die Lage der Verbindung
 - f. Wahl und Entlassung der Rechnungsprüfer
 - g. Wahl und Entlassung des Verbindungsgerichts
 - h. Personalien und Ehrungen
 - i. Anträge/Anfragen/Interpellationen
 - j. Allfälliges (keine Anträge zulässig)
 - k. Absingen der Europastrophe
- (4) Am CC darf nur über solche Punkte verhandelt werden, die in der bekannt gemachten Tagesordnung enthalten waren. Am Convent können dazu aber unbeschränkt weitere, den Gegenstand betreffende Anträge gestellt werden, ohne dass diese einer Bekanntmachung bedürfen.

§35 Einberufung CC

- (1) Der ordentliche CC findet mindestens einmal jährlich statt, im Rahmen des Stiftungsfestes im September.
- (2) Die Einberufung des CC hat mindestens vier Wochen vorher schriftlich vom Senior an alle Mitglieder zu erfolgen.
- (3) Vorsitz führt der Senior, oder eine vorher bestimmte Vertretung, im Normalfall der Consenior.

§36 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit CC

- (1) Beim CC sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.
- (2) Wie bei allen hochhoffiziellen Veranstaltungen, sind alle Mitglieder zum Kommen verpflichtet. Sollte es ihnen nicht möglich sein, haben sie sich zu entschuldigen.
- (3) Burschen können sich bei absoluter Verhinderung durch Vollmacht von einem ordentlichen Mitglied vertreten werden. Ein Bursch kann maximal eine Vollmacht am CC vertreten.
- (4) Die Vollmacht zählt nicht bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (5) Der CC ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist der CC zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet der CC bei

Anwesenheit von mindestens 1/10 (aber min. 3 Personen) der stimmberechtigten Mitglieder 30 Minuten später statt.

§37 Wahlen und Beschlussfassungen, Protokoll CC

- (1) Die Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit 2/3 Mehrheit. Ausgenommen davon ist die Auflösung der Verbindung. Diese erfolgt mit 4/5 Mehrheit.
- (2) Die Protokolle, die vom Scriptor verfasst und unterzeichnet werden, müssen ehestmöglich, spätestens jedoch vier Wochen nach dem CC, ausgeschickt werden. Sie werden nach der Genehmigung am CC vom Senior gegengezeichnet.

§38 Außerordentlicher CC (ao CC)

- (1) Der außerordentliche CC findet auf Beschluss des Chargenconvents, des ordentlichen CC oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern statt. Die Tagesordnung ist zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin auszusenden.
- (2) Wird der ao CC auf Grund begründeten Antrags von drei stimmberechtigten Mitgliedern einberufen, so hat der ao CC binnen vier Wochen ab Eingang des Antrags stattzufinden. Kommt das ChC der Verpflichtung, den ao CC einzuberufen, nicht nach, so können die Antragssteller den ao CC selbst unter Wahrung der Frist einberufen.
- (3) Die Tagesordnung eines außerordentlichen CC hat nur die Punkte, wegen derer er einberufen wurde und „Allfälliges“ zu umfassen.

Chargencabinet

§39 Zusammensetzung

- (1) Das Chargencabinet (ChC) setzt sich zusammen aus:
 - a. Senior (x)
 - b. Consenior (xx)
 - c. Scriptor (xxx)
 - d. Quästor (xxxx)
 - e. Magister (mx)
- (2) Bei Bedarf können die Chargen xx, xxx, xxxx mehrfach besetzt werden.
- (3) Weitere Aufgaben der Chargen finden sich im Chargenhandbuch, siehe Supplement.

§40 Senior

- (1) Der Senior vertritt die Verbindung nach außen. Dieser ist zum Abschluss der Rechtsgeschäfte im Rahmen der Verbindung berechtigt.
- (2) Der Senior ist für die Leitung der Verbindung im Zusammenhalt mit dem ChC verantwortlich und sorgt für ihren Zusammenhalt.
- (3) Alle amtlichen Schriftstücke und Conventsprotokolle sind durch die Namensfertigung zu beglaubigen.
- (4) Der Senior ist gemeinsam mit Quästor verantwortlich für das Verbindungsvermögen.

§41 Consenior

- (1) Der Consenior vertritt den Senior mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Der Consenior stellt die ChC-Anträge am Convent und führt das Beschlussbuch.
- (3) Der Consenior ist für die Wartung und Pflege der Chargierausrüstung sowie die Verwahrung der Couleurartikel und deren Verfügbarkeit verantwortlich.

§42 Scriptor

- (1) Der Scriptor führt den gesamten Schriftverkehr, die Protokolle des BC und des CC und ist für das Aussenden der Tagesordnungen und Protokolle verantwortlich.
- (2) Der Scriptor übergibt relevante Dokumente an den Archivar.
- (3) Zusammen mit dem Senior meldet er den Vorstand an die Vereinsbehörde binnen vier Wochen nach der Wahl (CC).
- (4) Bis zur Wahl einer Standesführung, hat der Scriptor für den Aufbau, die Verwaltung und die Aktualisierung der Stammtafel zu sorgen.

§43 Quästor

- (1) Der Quästor verwaltet das Verbindungsvermögen und ist zusammen mit dem Senior dafür verantwortlich.
- (2) Der Quästor ist zur Rechnungslegung in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung verpflichtet.
- (3) Die Aufgaben sind u.a.: Einhebung der Mitgliedsbeiträge, Führung von Kassabuch und Konto, Begleichen von Verbindlichkeiten.

§44 Magister

- (1) Der Magister ist für die Betreuung der Neumitglieder zuständig.
- (2) Am Convent hat eine Vorstellung von Interessenten zu erfolgen und dementsprechende Anträge unter „Personalia“ sind zu stellen.
- (3) Der Magister verwaltet zusammen mit Consenior entsprechende Couleurartikel (v.a. Band) sowie die Verfügbarkeit der Europa-Fibel.

§45 Chargenconvent

- (1) Der Chargenconvent ist eine Versammlung der Chargen des Semesters. Ihm gehören an: Senior, Consenior, Scriptor, Quästor, Magister, gewählte Funktionäre.
- (2) Der Senior beruft und leitet den Chargenconvent.
- (3) Beschlussfähig ist dieser bei Anwesenheit von Senior oder dessen Vertreter sowie zwei weitere Mitglieder des ChC.
- (4) Aufgaben: Organisation und Planung des Semesterprogramms und der Veranstaltungen, Vorbereitung von BC und CC, Vollzug der Beschlüsse.

§46 Wahl und Entlastung

- (1) Das ChC wird für ein Studienjahr am CC gewählt. Die Amtszeit dauert vom 01.10. bis 30.09.
- (2) Am CC erfolgt die Dechargierung der Chargen und die Entlastung der Funktionäre des vergangenen Studienjahres.
- (3) Während der Beschlussfassung am Convent hat die betreffende Charge den Raum zu verlassen.
- (4) Die Entlassung erfolgt Summa cum Laude / Cum Laude / Schlicht.
- (5) Zuerst werden Funktionäre entlastet, dann die Chargen in umgekehrter Reihenfolge der Wahl. Zuletzt wird der Senior dechargiert.
- (6) Bei der Entlastung vom Quästor hat ein Bericht der Rechnungsprüfer vorzuliegen.

§47 Übergabe der Chargen und vorzeitiger Rücktritt

- (1) Die Übergabe der Ämter erfolgt nach der letzten Veranstaltung des Semesters (Stiftungsfest).
- (2) Die Chargenübergabe erfolgt mittels Übergabeprotokolls.
- (3) Sollte eine Charge ihre Funktion vor Ablauf der Amtszeit niederlegen, bestimmt der Senior einen vorläufigen Vertreter. Am folgenden zuständigen Convent ist diese Wahl zu bestätigen. Sollte der Senior selbst zurücktreten, übernimmt die Nachfolge der Consenior.

Funktionäre

§48 Allgemeines

- (1) Funktionäre sind Personen, die vom BC oder CC mit der Vorbereitung oder Durchführung bestimmter Aufgaben betraut werden.
- (2) Funktionäre sind: Archivar, Standesführung, Barwart, Redakteur, Sponsoring-Beauftragter, Standesführung, EDV-Beauftragter, Medien-Beauftragter, Ferialis-Kommissär sowie Verbandsorgane, Verbandsfunktionen und Verbandsreferenten, insbesondere Präsidiumsmitglieder, Rechtspfleger, Verbandsrichter.
- (3) Kommissionen sind keine Funktion.
- (4) Funktionäre werden wir Chargen gewählt und entlastet.
- (5) Die genauen Aufgabebereiche werden am Convent definiert.

§49 Datenschutz

- (1) Die Einhaltung der Datenschutzverordnung obliegt dem Standesführer.
- (2) Die sichere Verwahrung der Aufnahme gesuche obliegt dem Archivar.
- (3) Beide Funktionen geben Auskunft bei datenschutzrechtlichen Anfragen.

§50 Archivar

- (1) Sammlung und Verwaltung des gesamten Schriftgutes der Verbindung und der sonstigen für die Geschichte der Verbindung wesentlichen Erinnerungsstücke.
- (2) Das ChC hat sämtliche Unterlagen am Ende des Semesters an den Archivar zu übergeben.
- (3) Der Archivar sendet für die Studentengeschichte relevante Zeugnisse regelmäßig an den Verein für Studentengeschichte.

§51 Standesführung

- (1) Führung der Stammdatenblätter und der Stammbäume der Bierfamilien, Verwaltung der personenbezogenen Daten.

§52 Kommissionen

- (1) Der Convent kann mit der Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben mehrere Personen beauftragen. Die Kommission wählt sich einen Vorsitz sowie einen Protokollanten.
- (2) Greift die Kommission in den Bereich einer Charge ein, ist diese als beratende Stimme einzubeziehen.
- (3) Die Ergebnisse der Kommission werden am Convent berichtet.

Verbindungsgericht

§53 Zuständigkeit

- (1) Die Vereinsgerichtsbarkeit wird vom Verbindungsgericht ausgeübt.
- (2) Das Verbindungsgericht ist zuständig für:
 - a. Jegliche Streitigkeiten innerhalb der Verbindung, die das Verbindungsleben betreffen.
 - b. Austritt bzw. Ausschluss von Verbindungsmitgliedern (ausgenommen Verkehrsaktive)
 - c. Abgabe von Rechtsgutachten (z.B. bei Änderung des Vereinsrechtes)
 - d. Alle vom BC oder CC zugewiesenen Angelegenheiten (z.B. Konsequenzen bei Ordnungswidrigkeiten)

§54 Zusammensetzung

- (1) Das Verbindungsgericht besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Es wird vom CC für ein Jahr gewählt.
- (3) Kein Mitglied darf eine Charge bekleiden. Werden mehr als zwei Mitglieder des Verbindungsgerichtes zu Chargen gewählt, so ist eine Nachwahl erforderlich.
- (4) Ebenso ist eine Nachwahl erforderlich, sollten Mitglieder des Verbindungsgerichtes in einem Fall befangen sein und die verbleibende Anzahl der Mitglieder drei unterschreiten.
- (5) Das Verbindungsgericht wählt bei seiner Vollversammlung einen Vorsitzenden.
- (6) Bei Streitigkeiten zwischen zwei Mitgliedern setzt sich das Verbindungsgericht zusammen aus: jeweils einer Vertrauensperson jeder Partei und einem Mediator.

§55 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Sie findet je nach Bedarf, aber zumindest einmal im Jahr, zur Wahl des Vorsitzenden statt.
- (3) Das Verbindungsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§56 Entscheidungen des Verbindungsgerichtes

- (1) Die Entscheidungen des Verbindungsgerichtes sind in vier Kategorien zu unterteilen:
 - a. unschuldig
 - b. Rüge
 - c. Rüge und Pönale
 - d. Ausschluss aus der Verbindung:
 - i. schlichte dimissio
 - ii. dimissio in perpetuum cum infamia
- (2) Bei Chargen kommt als fünfte Kategorie der Amtsentzug hinzu.
- (3) Die Entscheidungen des Verbindungsgerichts sind verbindungsintern endgültig.

§57 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse der Verbindung
- (2) Schädigung des Ansehens der Verbindung
- (3) Abwendung von den Grundsätzen der Verbindung
- (4) Missbrauch von Amtsbefugnissen
- (5) Vernachlässigung der Pflichten, trotz Aufforderung

§58 Strafmaßnahmen anderer Korporationen

- (1) Strafmaßnahmen anderer Korporationen über Verbindungsmitglieder haben grundsätzlich bei der Verbindung keine Wirkung.
- (2) Es kann jedoch deswegen gegen den Betroffenen ein Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit eingeleitet werden.

Finanzordnung

§59 Vermögensdispositionen

- (1) Über das Vermögen der Verbindung bzw. Beschlüsse die zur Folge haben ein Dauerschuldverhältnis einzugehen, kann nur der CC verfügen bzw. entschieden werden.
- (2) Der BC bzw. CC beschließt den finanziellen Freiraum für das ChC.

§60 Rechnungsabschluss

- (1) Zu Entlastung hat der Quästor eine Aufstellung über die in seiner Amtsperiode getätigten Einnahmen und Ausgaben, sowie die sonstigen Vermögensänderungen vorzulegen.
- (2) Die Rechnungsabschlüsse sind vor der Entlastung von den Rechnungsprüfern unter Einbeziehung der Buchungsunterlagen zu prüfen und unter allfälliger Angabe von Beanstandungen gegenzuzeichnen.

§61 Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden vom CC für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem CC über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Sollte ein Rechnungsprüfer während der Amtszeit die Charge des Quästors übernehmen, so hat eine Nachwahl zu erfolgen.

§62 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden vom CC festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist mit 01.10. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Der Beitrag wird mit dem Semester der Akzeption fällig.
- (3) Zuständig für die Einforderung der Beiträge sind die jeweiligen Chargen, insbesondere der Quästor.

Freiwillige Auflösung der Verbindung

§63 Auflösung der Verbindung

- (1) Die freiwillige Auflösung der Verbindung kann nur auf einem eigens zu diesem Zweck mit eingeschriebenem Brief einberufen, außerordentlichen CC mit 4/5 Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Etwaiges Verbindungsvermögen fließt karitativen Zwecken zu.
- (3) Das letzte Chargencabinet hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung den zuständigen Behörden anzuzeigen.